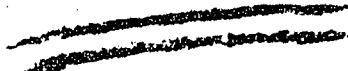


Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 14. Juli 1995
GZ: 10.101/253-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR
1145/AB
1995 -07- 17

zu

1393/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1393/J betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 22. Juni 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Welche Beamte des Wirtschaftsministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?

Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?

~~Dr. Johannes Ditz~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

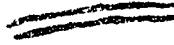
- 2 -

Antwort:

Gemäß § 56 Abs. 1 BDG ist Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentlichen dienstlichen Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 3 der Anfrage:

Hält der Wirtschaftsminister die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte?

Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?

Antwort:

Ja! Gemäß § 56 Abs. 2 BDG 1979 darf der Beamte keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Punkt 4 der Anfrage:

Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Wirtschaftsministeriums?

Antwort:

Gemäß § 56 Abs. 3 BDG 1979 hat der Beamte seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden. Die oberste Dienstbehörde hat eine erwerbsmäßig ausgeübte Nebenbeschäftigung nur in den gemäß § 56 Abs. 4 leg.cit. angeführten Fällen zu genehmigen.

